

Schwerpunktthema: Führungszeugnis für Geflüchtete

Das Führungszeugnis ist eine auf grünem Spezialpapier gedruckte Urkunde, die bescheinigt, ob die betreffende Person vorbestraft ist oder nicht. Wird das Führungszeugnis für persönliche Zwecke, z. B. zur Vorlage beim Arbeitgeber, benötigt, handelt es sich um ein Privatführungszeugnis. Das Führungszeugnis für behördliche Zwecke dient ausschließlich zur Vorlage bei einer Behörde und enthält neben strafgerichtlichen Entscheidungen auch bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden. Ein „erweitertes Führungszeugnis“ benötigen Personen, die im Kinder- oder Jugendbereich tätig werden wollen (z. B. Schule, Sportverein).

Können Flüchtlinge ein erweitertes Führungszeugnis bekommen?

Die Erteilung von erweiterten Führungszeugnissen ist im Bundeszentralregistergesetz geregelt. Nach dessen § 30a Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 30 Abs. 1 können Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ein Führungszeugnis beantragen.

Ist die Beantragung vom Aufenthaltsstatus abhängig?

Das Antragsrecht ist an keinerlei weitere persönliche Bedingung wie z.B. deutsche Staatsangehörigkeit oder bestimmter Aufenthaltsstatus geknüpft.

Die Beantragung erweiterter Führungszeugnisse durch Flüchtlinge ist daher möglich, wenn bei der Antragstellung die erforderliche Bescheinigung nach § 30 a Abs. 2 Satz 1 BZRG vorgelegt wird.

Ist die Zeugniserteilung für freiwillig Engagierte kostenfrei?

Ja, wenn im gesonderten Antrag auf Gebührenfreiheit das freiwillige Engagement des Antragsstellers von der Einsatzstelle bestätigt wird.

Welche Verurteilungen werden erfasst?

In das Bundeszentralregister werden nur Verurteilungen deutscher Gerichte bzw. ausländische Verurteilungen im Rahmen des § 54 BZRG nur dann eingetragen, wenn sie gegen Deutsche, bzw. in Deutschland geborene bzw. wohnhafte Personen ergangen sind.

Dies ist im Hinblick auf die Aussagekraft des Führungszeugnisses zu berücksichtigen.

Quelle:

Bundesamt für Justiz/ Sachgebietsleitung IV 41 (Registerauskünfte BZR und GZR)